

Kreiselerrat Meißen

www.ker-meissen.de - info@ker-meissen.de



Geschäftsordnung des Kreiselterrates Meißen

in der vom 18.11.2019 beschlossenen Fassung.

Auf Grund von § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen (Elternmitwirkungsverordnung – EMVO) vom 5. November 2004 (geändert durch Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Umsetzung von Neuregelungen des Schulwesens im Freistaat Sachsen in schulartübergreifenden Verordnungen vom 28. Juni 2017) gibt sich der Kreiselterrat Meißen folgende Geschäftsordnung.

Präambel

Der Kreiselterrat (KER) ist die gesetzlich verankerte, freie und unabhängige Elternvertretung der Schulen im Landkreis Meißen. Der KER arbeitet ehrenamtlich und vertritt eigenständig, weisungsfrei und überparteilich die bildungspolitischen Interessen und Ziele der Eltern. Dabei ist er der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie der Rechtsstaatlichkeit des Grundgesetzes verpflichtet. Seine Tätigkeit soll von Transparenz geprägt sein. Begriffsbestimmung: Personen- und Amtsbezeichnungen im Maskulinum meinen ausschließlich die generische und nicht die biologische Bedeutung. Sie gelten gleichermaßen für Personen männlichen, weiblichen oder diversen Geschlechts und dienen allein der besseren Lesbarkeit dieser Geschäftsordnung.

1 Mitglieder des Kreiselterrates

- (1) Die Vorsitzenden der Elternräte aller Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Gebiet des Landkreis Meißen bilden den KER Meißen. Jeder Vorsitzende eines Schulelternrates kann sich im KER durch ein anderes Mitglied, das aus der Mitte des Schulelternrates gewählt wird, ständig vertreten lassen. Der delegierte Vertreter ist damit Mitglied des KER, anstelle des Vorsitzenden des Schulelternrates.
- (2) Die Mitgliedschaft im KER ist durch das Wahlprotokoll des Schulelternrates zu belegen. Ist dies nicht möglich, muss die Mitgliedschaft im KER Meißen seitens der Schulleitung schriftlich bestätigt werden.
- (3) Jedes Mitglied ist durch die Annahme der Wahl verpflichtet, an den Sitzungen des KER teilzunehmen. Im Verhinderungsfall hat das Mitglied die Pflicht, den Vorstand des KER frühzeitig zu benachrichtigen.
- (4) Versäumt ein gewähltes Mitglied dreimal hintereinander die Sitzungen unentschuldigt, so ist davon auszugehen, dass an einer Mitarbeit im KER kein Interesse mehr besteht. Der Vorstand des KER Meißen informiert daraufhin den Elternrat der jeweiligen Schule, sodass ein anderes Mitglied des Schulelternrates in den KER delegiert werden kann.

2 Vorstand des Kreiselterrates

- (1) Der KER Meißen wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Zudem werden sechs weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt, die den einzelnen Schularten entsprechen sollen. Diese bilden gemeinsam mit dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter den Vorstand des KER Meißen.
- (2) Die Aufgaben des Vorsitzenden des KER sind:
 - a) Einladung und Leitung von Veranstaltungen, Verhandlungen und Sitzungen des KER
 - b) Vertretung des KER nach Außen
 - c) Kontrolle und Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Bestimmungen der Geschäftsordnung und Beschlüsse des KER Meißen
 - d) Genehmigung der Reisekosten und Sachkosten (4-Augen-Prinzip)Der Vorsitzende kann Befugnisse und Aufgaben auf andere Vorstandsmitglieder übertragen.
- (3) Der Vorstand berichtet in jeder Vollversammlung des KER über seine Tätigkeit.

3

4 Ausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Der KER Meißen kann dauerhafte Ausschüsse bilden. Der Ausschussvorsitzende wird vom Vorstand bestellt.
- (2) Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand regelmäßig über die Arbeit des Ausschusses. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, was den Ausschussmitgliedern und dem Vorstand zeitnah zur Verfügung zu stellen ist. Die Protokolle sind den Mitgliedern des KER Meißen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der KER Meißen kann themenbezogene, zeitlich befristete Arbeitskreise bilden. Die Mitglieder im Arbeitskreis wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Protokolle sind den Mitgliedern des Arbeitskreises und dem Vorstand zeitnah zur Verfügung zu stellen.

5 Wählbarkeit und Amtszeit

- (1) Als Mitglied des Vorstandes ist jedes Mitglied des KER wählbar, solange es mindestens ein Kind, für die gesamte Dauer der Amtszeit, in der jeweiligen Schule hat, für die das Mitglied in den KER gewählt wurde.
- (2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Vorstandes werden in der Regel für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Soll die Amtszeit zwei Schuljahre umfassen, müssen alle Kandidaten für das jeweilige Amt, auch von ihrem Schulelternrat für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt worden sein. Dies ist vor der Wahl durch den Vorstand zu prüfen und bekannt zu geben.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstandes können mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des KER Meißen abgewählt werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ist binnen acht Wochen eine Neuwahl für diese Position für die verbleibende Amtszeit durchzuführen.

6 Wahlordnung

- (1) Die Mitglieder des KER Meißen wählen einen Wahlleiter und einen Protokollführer. Diese dürfen nicht für das zu wählende Amt kandidieren, sind als Mitglieder des KER dennoch stimmberechtigt.
- (2) Die Wahlen finden grundsätzlich geheim statt, es sei denn, alle stimmberechtigten Mitglieder, sprechen sich für eine offene Wahl aus.
- (3) Für jedes zu wählende Amt ist ein gesonderter Wahlgang erforderlich, gleiches gilt für die Protokollierung.
- (4) Jedes Mitglied des KER kann sich auf jedes zu wählende Amt bewerben oder vorgeschlagen werden. Von abwesenden Kandidaten muss eine schriftliche Bereitschaftserklärung vorliegen.
- (5) Der Wahlleiter gibt den Kandidaten die Möglichkeit zu einer Vorstellung und lässt Fragen nach eigenem Ermessen zu. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (6) Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Haben mehrere Kandidaten die höchste und gleichzeitig gleich viele Stimmen, erfolgt eine Stichwahl als zweiter Wahlgang. Sollte wiederum Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern vorliegen, entscheidet das Los.
- (7) Wahlanfechtungen sind binnen zwei Wochen dem Vorstand des KER mit Begründung in schriftlicher Form vorzulegen. Die Entscheidung über eine Anfechtung obliegt ausschließlich der Mitgliederversammlung, jedoch prüft der Vorstand die Gründe der Anfechtung.
In der Entscheidung über eine Anfechtung kann:
 - a) diese zurück gewiesen werden oder
 - b) das Wahlergebnis berichtigt oder
 - c) die Wahl für ungültig erklärt werden.
- (8) Eine Wahl kann nur für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Bestimmungen des Sächsischen Schulgesetzes, der Elternmitwirkungsverordnung oder der Geschäftsordnung des KER Meißen verstoßen wurde.
- (9) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als bis zum Ablauf der zehnten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn durchgeführt wurde.

7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der KER Meißen ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, sofern die Ladung frist- und formgemäß erfolgt ist. Abstimmung sind offen, es sei denn mindestens zwei Mitglieder stellen den Antrag, geheim abzustimmen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Enthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss oder der Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Beschluss einer Geschäftsordnung, Wahlordnung oder Änderungen dieser, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bei einer Vollversammlung.
- (4) Wird ein Beschluss gegen das Votum eines Ausschusses gefasst, ist das Votum des Ausschusses auf dessen Wunsch dem Beschluss hinzuzufügen.

8 Sitzungen und Protokolle

- (1) Der KER Meißen tritt nach Bedarf, aber mindestens einmal pro Schulhalbjahr zu einer Vollversammlung zusammen.
- (2) Der Vorstand tritt, nach Bedarf, in regelmäßigen Abständen zusammen.
- (3) Die Einladungsfrist zu Vollversammlungen beträgt grundsätzlich vier Wochen, Schulferien sind in diesem Zeitraum nicht einzurechnen. In anderen Fällen beträgt die Einladungsfrist grundsätzlich zwei Wochen, in dringenden Fällen sind auch kürzere Einladungsfristen statthaft. Jeder Einladung ist ein Vorschlag der Tagesordnung und das jeweils letzte Ergebnisprotokoll hinzuzufügen. Dies gilt auch für Beschlussvorlagen zu Änderungen der Geschäftsordnung.
- (4) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung
 - b) Teilnehmerliste
 - c) Tagesordnung
 - d) Anträge und Beschlüsse
- (5) Die Einladungen dürfen sowohl postalisch, als auch per E-Mail erfolgen.
- (6) Das Protokoll einer Vollversammlung ist durch den Vorstand zu bestätigen und innerhalb von vier Wochen auf der Internetseite des KER Meißen zu veröffentlichen. Dies gilt nicht für Wahlprotokolle.
- (7) Wahlprotokolle und Protokolle der Ausschüsse und Arbeitskreise werden grundsätzlich nicht veröffentlicht.

9 Schlussbestimmungen

- (1) Elternvertreter haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach der Beendigung ihrer Amtszeit, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.
- (2) Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der gewollten Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt am 18.11.2019 in Kraft. Sämtliche früheren Geschäftsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Der Vorstand des
Kreiselternrates Meißen